



II - Stadtbetriebe (Abwasser, Bäder, Bauhof)

Austauschvorlage

Satzungsänderung der Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth (Ergänzung Begriffbestimmung)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Betriebsausschuss	Ö	16.03.2006	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.03.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die III. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage- Entwässerungssatzung- wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Die Ergänzung der Satzung in der Definition „Öffentliche Abwasseranlage“ ist aus Sicht des Abwasserbeseitigungsbetriebes notwendig, da nach dem derzeitigen Wortlaut des § 2 Abs. 6 a Satz 1 nur solche Anlagen Dritter in den Schutzbereich der Satzung aufgenommen sind, die von Dritten **im Auftrag** der Stadt bzw. ABB betrieben werden. Die Behandlung und Einleitung von städtischem Abwasser, sowie der laufende Betrieb der Regenrückhaltebecken durch die Verbände erfolgt jedoch nicht aufgrund eines Auftragsverhältnissen zwischen Stadt und dem Verband. Sie resultiert vielmehr auf der Basis des § 54 LWG/NW. Nach dieser Vorschrift wird diese Aufgabe im Rahmen einer originären Zuständigkeit unmittelbar den Verbänden zugewiesen. Das heißt, die Verbände nehmen insoweit keine Aufgaben **für** die Stadt wahr, sondern handeln aufgrund eigener gesetzlicher Zuständigkeit.

Die Austauschvorlage ist erforderlich, weil die Änderung der Satzung -anders als in der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses- in Form der nunmehr III. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (mit Präambel unter Angabe der Rechtsgrundlagen, Datum des Inkrafttretens) zu beschließen ist.

Anlage

III. Änderungssatzung